

verblieb es, da das von dem Fritz Schönenberg v. Spiegel dagegen eingelegte Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das Endurtheil des Kaiserlichen Reichskammergerichts vom 27. März 1801 verworfen wurde.

G. J. Rosenkranz.

3. Eine Inquisitionsgeschichte.

Die Untersuchung gegen den der Ketzerei angeklagten Domvikar Becker zu Paderborn erregte beim Ausgange des vorigen Jahrhunderts vielen Lärm und großes Aufsehen sowohl wegen der eigenthümlichen Neuheit des Vorfalles, als auch hauptsächlich durch die Art, wie man die Sache zum Gegenstande öffentlicher Besprechung machte. Der Aufruf der öffentlichen Meinung, um sie über ein peinliches Verfahren als Schiedsrichter zu stellen, war damals ein ungewöhnliches Ereigniß, besonders in dem kleinen geistlichen Fürstenthum Paderborn, aus dessen Grabesstille selten eine Kunde zu dem übrigen Deutschland erscholl. Becker, der Geächtete, wählte diesen breiten und behenden Weg zu seiner Vertheidigung, statt dem gehörigen Richter Rede und Antwort zu geben. Seine Herausforderung blieb nicht ohne Erwiderung, berufene und unberufene Partekämpfer mischten sich in die Angelegenheit, der Streit wurde, durch das Interesse des Gegenstandes gehoben, heftig und leidenschaftlich und es wechselten auf beiden Seiten eine Menge Schriften, welche indeß, wegen ungeeigneter Stoffanhäufung und unerquicklicher Weiterschweifigkeit, mehr zur Verwirrung als zur eigentlichen Aufklärung des Sachverhältnisses beitrugen. Bei jener Unauflöslichkeit des literarischen Zwiespalts stand Becker am meisten im Vortheile, da er ja der schwächere, der leidende Theil war und so leicht der Mann des großen Publikums wurde. In dem großen Publico, welches schnell fertig ist, wenn es richtet, setzte sich deswegen das Vorurtheil über die ungerechteste Behandlung desselben fest; man hielt ihn für das unschuldige Opfer einer geistlichen Inquisition, wie wir solche aus den spanischen Jahrbüchern kennen und diese Ansicht hat auch später noch etwas von ihrer Farbe gezeigt*). Aus dem rein menschlichen Gesichtspunkte aufgefaßt, können wir allerdings dem Schicksale, welches die Untersuchung über Becker herbeiführte, unsere Theilnahme nicht versagen, wenn man aber die Untersuchungs-

*) Man sehe den Art. Becker in Ersch's und Gruber's Allgem. Encyclopädie Theil 8. S. 295. 296.

acten selbst zur Hand nimmt, die noch vollständig vorhanden sind, so fällt es schwer, darin Spuren von Verfolgungssucht und Verletzung von Rechtsformen zu entdecken, oder die sonstigen Vorwürfe, welche der Angeklagte gegen seine Richter und gegen niedrige Ansehung erhob, bestätigt zu finden.

Der Zweck eigener Verständigung bewog mich vor einigen Jahren die Verhandlungen sorgfältig durchzusehen und zu ercepiren. Sie sind einfach, klar und bündig geführt mit Beobachtung aller Regeln des gemeinrechtlichen Untersuchungsverfahrens. Ich halte es der Mühe werth, daraus einen gedrängten und treuen Bericht mitzutheilen, wodurch, wie ich hoffe, der Leser in den Stand gesetzt werden wird, eine richtige Anschauung von dem Zusammenhange der Beckerschen Kezergeschichte zu gewinnen und sich mit seinem eigenen Urtheile darüber abzufinden. Es ist jedoch nöthig, daß wir uns zuerst mit der Persönlichkeit und den Lebensumständen des Mannes, dessen Prozeß hier eine neue Revision erfahren soll, in allgemeinen Umrissen bekannt machen *).

Philipp Ernst Ferdinand Becker, geboren am 12. Novem-
ber 1740 zu Grevenstein im Herzogthum Westfalen, erhielt in seiner Jugend auf den Studienanstalten zu Beddinghausen, Paderborn und Arnberg eine mittelmäßige wissenschaftliche Bildung, und widmete sich mehr nach dem Wunsche seiner Eltern, als aus innern Verufe dem geistlichen Stande, wozu er in dem katholischen Priesterseminar zu Cöln vorbereitet wurde. Nach empfangener Priesterweihe wurde er Pfarrer in dem Paderbornschen Dorfe Hörste bei Lippstadt. Sieben Jahre später 1770 vertauschte er diese Stelle mit einer Domicarie zu Paderborn, da ihn wegen seiner geselligen Eigenschaften das bewegte Stadtleben mehr anzog, als die Einsamkeit auf dem Lande. Zu der Domicarie erwarb Becker noch ein Beneficium im Busdorf und brachte durch diese beiden Pfründen seine jährliche Einnahme auf etwa 330 Thaler. Die reichliche Muße, welche ihm seine geistlichen, ziemlich sorgenfreien Aemter übrig ließen, benutzte er bei seinem eifrigen Streben nach wissenschaftlicher Fortbildung hauptsächlich zur Lectüre; er las viel, oft ohne Auswahl und gewöhnlich nicht mit reifer Beurtheilung, indem er mehr Dilettant, als scharfsinniger Denker war. Die meiste Aufmerksamkeit widmete er Schriften aus der neueren Literatur

*) Eine ausführlichere Lebensbeschreibung Becker's findet man in J. S. Seibergs Westfäl. Beiträgen zur deutschen Geschichte. Darmstadt 1819. Band I. S. 23 fgd. und den dort angegebenen Quellschriften.

über Religion, Philosophie, Erziehungs- und Unterrichtswesen. Seine einfache, nüchterne Lebensweise setzte ihn trotz des schmalen Einkommens in den Stand, daß er sich nach und nach mit einer ausgewählten Sammlung von Büchern, die in jene Fächer einschlugen, versehen konnte. Er legte einen großen Werth auf die Pädagogik, und suchte sie auch, so weit dies seine Stellung erlaubte, in Ausübung zu bringen. Es war für ihn ein Bedürfniß, stets Kinder und Jünglinge von jedem Alter an sich zu ziehen, um deren Bildung er sich auf die uneigennützigste Weise durch Belehrung und Anleitung verdient machte. Auch verließ er an sie mit aller Bereitwilligkeit mehrerlei Bücher aus seiner Bibliothek zum Lesen und förderte dadurch zum Theil die Verbreitung eines bessern Geschmacks unter dem heranwachsenden Geschlechte.

So viel Liebe Becker sich als Jugendfreud erwarb, eben so geschätzt war er als Mann der Gesellschaft unter den gebildeten Ständen. Er gefiel durch seine gemüthliche und freie Umgangsweise, worin der Priester gewöhnlich hinter den Menschen zurücktrat, und die Ansichten höherer Aufklärung, welche er mit einer gewissen Vorliebe in gefelligen Zirkeln geltend zu machen suchte, verschafften ihm ein Ansehen, wie es wenige seiner geistlichen Collegen genossen. Die Anerkennung seiner Vorzüge bewirkte, daß er im Jahre 1780 das Amt eines Archidiaconal-Commissars erhielt. In dieser Funktion führte er in einem bestimmten Distrikte des Paderbornschen Bisthums die Aufsicht über die Geistlichkeit und über das Vermögen der Kirchen und Pfarreien; außerdem gehörte ihm innerhalb seines Bezirks die Leitung des Volksunterrichts und die Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit an. Die Thätigkeit, welche Becker in dem neuen Wirkungskreise, besonders in Hinsicht der Verbesserung der Volksschulen entwickelte, brachte ihn mit der Zeit in viele unangenehme Berührungen, da er in seinen Reden und Thun nicht immer mit der nöthigen Vorsicht und Schonung zu Werke ging. Einestheils erregten manche von ihm eingeführte Neuerungen, bei denen er etwas rücksichtslos verfuhr, Anstoß und Mißbilligung, anderentheils fand man aus verschiedenen Vorgängen Veranlassung, der Lauterkeit seiner katholischen Gesinnungen zu mißtrauen. Es wurde ihm deswegen gegen das Jahr 1788 aller Einfluß auf die Volksschule entzogen, welches ihn bald nachher zur Niederlegung seines Amts als Archidiaconal-Commissar bewog. Voll Verdruß und mit gereizter Stimmung zog er sich nun in sein früheres Stilleben zurück.

Um diese Zeit brach die französische Revolution aus. Becker wurde von den Ideen, welche sie in Umlauf setzte, auf das lebhafteste ergriffen. War er schon früher im Geheimen ein An-

hänger der falschen Philosophie seines Jahrhunderts und dem Scepticismus ergeben gewesen, so öffnete er jetzt, vom Geiste der Zeit getrieben, kühner den Mund, und sprach sich leider mit zu unbedachtsamer Freimüthigkeit über seine von den herkömmlichen Ansichten abweichenden Grundsätze gegen Freunde und andere Personen aus. Vornemlich ergriff er gern die Gelegenheit, wenn er in größerer Versammlung das Gespräch auf Glaubenssachen lenken konnte, er vertheidigte dann nicht selten mit Entschiedenheit Lehren, die dem katholischen Dogma mehr oder weniger zuwider waren, obgleich er es bisweilen wohl nur darauf abgesehen haben mochte, durch seine Disputationen irgend einen bornirten geistlichen Mitbruder in Verlegenheit zu setzen. Der Gebrauch solcher Redefreiheit war ein gefährliches Wagstück unter einer geistlichen Herrschaft, in einem Glaubensstaate, doppelt gefährlich für einen Priester, welchem man am allerwenigsten leichtfertige Zweifel an der Gültigkeit der Sakramente seiner Kirche verzeihen mochte. Becker wurde dem Fürstbischöfe Franz Egon von Fürstenberg als Freigeist und Irrgläubiger bezeichnet, und dieser ermangelte nicht, ihn wegen seines Anstoß erregenden Verhaltens im Jahre 1794 verwarnen zu lassen. Als im Jahre 1796 neue Beschwerden über seine Ausschreitungen in Gesprächen über Religion und Kirche einliefen, erging an ihn eine wiederholte Zurechtweisung, welche zugleich eine sorgfältige Beaufsichtigung seiner Handlungen nach sich zog. Dessen ungeachtet ließ Becker sich nicht einschüchtern und änderte so wenig seine Gesinnungen, als sein seitheriges Benehmen: er wurde vielmehr als ein exaltirter Kopf durch den Widerstand, welchen er erfuhr, zu noch größerer Heftigkeit fortgerissen und setzte sich auf eine unbegreifliche Weise über alle Regeln der Klugheit und die seinem Stande angemessene Zurückhaltung hinweg.

Man sah seinem Treiben eine Zeitlang nach, bis im Jahre 1798 abermals von glaubwürdigen Personen gegen ihn Beschuldigungen erhoben wurden, die seine Vorgesetzten unmöglich unbeachtet lassen konnten. Der Dechant des Domstifts erstattete darüber am Hofe Bericht, worauf der Fürstbischof am 3. Juni 1798 die Einleitung der Untersuchung wider Becker verordnete und für den Fall, daß die Denunziation durch vorläufiges Zeugenverhör bestätigt werden möchte, seine Verhaftung und Abführung auf das Franziskanerkloster in Paderborn befahl. Das fürstliche Rescript hebt als Anklagepunkte hervor: daß Becker Bücher, deren Inhalt den Grundsätzen der katholischen Kirche zuwiderlaufe, unerfahrenen Leuten und sogar jungen Schullehrern zu ihrem Gebrauche zustelle, daß er in Gesellschaften unbescheidene Reden führe und überhaupt solche Meinungen verrete und zu verbreiten suche, welche mit der Religion eines

Katholiken, zumal eines katholischen Priesters nicht vereinbarlich seien, und in Betreff der öffentlichen Ruhe einst die bösesten Folgen nach sich ziehen könnten. — Die mit der Untersuchung beauftragte Commission, welche aus dem Offizial Schnur, dem Offizialgerichts-Assessor Hölscher als Inquirenten, und dem Licentiaten Gronefeld als Protokollführer bestand, begann sogleich ihre Thätigkeit mit der Vernehmung einiger Zeugen, und da deren Aussage nachtheilig gegen Becker ausfiel, so beschloffen die Untersuchungsrichter in Ausführung der fürstlichen Ordre seine gefängliche Einziehung, um ihn außer Stand zu setzen, im Publico ferner zu schaden. Es wurde zu dem Zweck am 8. Juni des Abends gegen zehn Uhr ein militairisches Kommando, gebildet aus einem Unteroffizier und vier Gemeinen, zu seiner Curie gesandt, welche verschlossen war. Weil Becker der an ihn geschehenen Aufforderung ungeachtet den Einlaß verweigerte, so mußte die Thür mit Gewalt gesprengt werden, um sich seiner Person zu versichern. Er wurde, ohne daß es Aufsehen gab, in der Stille der Nacht auf das Franziskanerkloster seines Wohnorts gebracht, wo man ihm zu seinem einsamen Aufenthalte ein anständig meublirtes Zimmer im zweiten Stock oberhalb des Refectoriums einräumte. Auch erhielt er die Erlaubniß, von Zeit zu Zeit zu seiner Erholung in dem Klostergarten unter Aufsicht spazieren gehen zu dürfen. Gleichzeitig bekam die Postanstalt Weisung, die unter der Adresse des Verhafteten einlaufenden Briefe an den Offizial Schnur abzugeben. Am andern Tage ging die Hausfuchung in der Wohnung des Becker vor sich, in Folge deren man all sein bewegliches Eigenthum, insbesondere seine Bücher, Handschriften und Papiere unter Siegel legte. Nicht lange nachher wurden die Schriften gesondert und den Franziskanern zur Censur überliefert. Schon am 14. Juni protestirte der Gefangene auf das Nachdrücklichste gegen das Verfahren der Commission, man ließ indeß seine Vorstellung «als eine anmaßliche auf ihrem Unwerthe beruhen.»

Unterdessen nahm die Untersuchung durch Sammlung von Anzeigen und Zeugenverhör ihren Fortgang. Anonyme Anschuldigungen, welche während derselben einliefen, häuften die Anklagepunkte und Beweismittel. Mitten in diesen Arbeiten wurde die Commission plötzlich von der Nachricht überrascht, daß Becker in der Nacht vom 25. auf den 26. Juli aus dem Gefängnisse entflohen sei. Becker zählte viele theilnehmende Freunde unter den gebildeten Ständen in der Stadt, bei denen eine Art Oppositionsgeist gegen den Klerus herrschend war; vornehmlich hatte er die Sympathie einer Anzahl von fre denkenden jungen Leuten für sich, welche sich heimlich zu

seiner Rettung aus der Gewalt der geistlichen Inquisition verbündeten. Um den gefaßten Plan auszuführen, veranstalteten sie unter einem geschickten Vorwande in dem Franziskanerkloster ein Gastmahl, bei welchem viel Wein getrunken wurde. Die geistlichen Herren, denen man mit dem Trinken stark zusetzte, bekamen fast sämmtlich ein Räuschchen, und versielen, als sie zu Bette gingen, in eine feste süße Ruhe. Gegen Mitternacht wurde von den Kühnsten aus der Gesellschaft der Verschworenen vor dem in den Klostergarten gehenden vier und zwanzig Fuß vom Boden entfernten Fenster der Gefangensstube eine hohe Leiter angebracht, mittelst deren man den Becker, welcher auf das Abenteuer nicht vorbereitet war, und erst aufgeweckt werden mußte, halbangekleidet in größter Eile heruntersteigen ließ. Dann half man, daß er aus dem Garten über die Ringmauer ins Weite entkam. Die Befreiung gelang, ohne daß im Kloster das geringste Geräusch entstand. Selbst der Concionator, welcher das unmittelbar an die Gefangensstube stoßende Zimmer bewohnte, hatte, weil er durch den genossenen Wein wie in einen Todesschlaf gewiegt war, in der Nacht nichts von der Entweichung vernommen. Erst am folgenden Morgen, als der Aufwärter dem Eingekerkerten das Morgenbrod bringen wollte, und auf leere Hände stieß, wurde der Vortall ruchtbar.

Wie der Fürst über das Entrinnen Beckers Bericht erhielt, suspendirte er denselben am 29. Juli von seinem geistlichen Amte und ließ die Sequestration seines Beneficiums anordnen. Das Untersuchungsverfahren selbst erlitt durch die Flucht des Inquisiten keine Unterbrechung, vielmehr wurde das Zeugenverhör ordnungsmäßig zu Ende geführt. Die vernommenen Zeugen waren durchweg achtbare Personen aus den höhern Ständen, an deren Zuverlässigkeit und Aufrichtigkeit sich nicht wohl zweifeln ließ. Zur Probe einige durch sie bestätigte Aeußerungen Beckers über Glaubenssachen, die derselbe bei verschiedenen Anlässen und manchmal wiederholt aussprach. Ich stelle jene Erklärungen, welche ihm am meisten zum Vorwurf gereichten, hier nach den Materien zusammen, worauf sie Beziehung haben; in den Zeugenaussagen sind selbe nicht in dieser Ordnung, sondern vereinzelt und zerstreut enthalten.

„Die katholische Religion müßte erst aus der Welt, eher taue es nicht, — es könne dann erst in der Welt gut werden, wenn die dermalige französische Religion allgemein würde, — Rom sei der Sitz des Aberglaubens, ein Sitz des Lucifers und des Satans, Bonaparte wäre der Messias, welcher es erlösen und die Religion reinigen werde. — In zehn Jahren würde man erleben, daß wir eine vernünftige und geläuterte Religion hätten und dann würde Niemand mehr sich an Rom binden.“ —

«Das Bußsakrament sei eine Erfindung der Geistlichkeit, um die Leute in Ordnung zu halten: die Form der Lösprechung habe keine Wirkung. — Die Ohrenbeichte taue nichts, denn sie führe nur dahin, daß die Leute glaubten, wenn sie gebeichtet hätten, könnten sie rauben und stehlen. — Ablässe habe man zu Rom eingeführt, um Geld zu gewinnen.»

«Er lese nur Messe, um leben zu können. — Messe zu hören sei keine Schuldigkeit (in einem Gespräche mit Schulkindern). — Das Meßopfer sei vor dreihundert Jahren von den Jesuiten erfunden. — Seelenmessen seien eine Erfindung der Mönche.»

«Die Kirche könne ohne Papst bestehen, es wäre der Zeitpunkt gekommen, daß der Papst aufhöre, — die Worte des neuen Testaments: «Du bist Petrus, auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen u. s. w.» rechtfertigten seine Einsetzung durch Christus nicht.»

«Die Kirchenväter wären so gut Menschen, als wir, man könne dieselben als Zeugen der wahren Christuslehre, welche jetzt nicht mehr existire, nicht anführen; wenn wir so glaubten, wie die heiligen Väter, so wären wir lauter Schurken.»

«Der h. Franziskus, Ordensstifter, sei ein Schwärmer gewesen — Huf ein Märtyrer der Religion um Verkündigung der Wahrheit willen — Man habe ihn ungerecht verbrannt. — Luther und Calvin seien Männer, die er für Heilige halte; wenn sie nicht gekommen wären, so müßten die Katholiken schon Heu fressen. — Luther habe die Welt aufgeklärt und die Religion gereinigt.»

«Er mache sich eine Ehre daraus, ein Ketzer zu heißen.»

Außerdem soll Becker nach der Kundschaft des einen und andern Zeugen über die Anwesenheit Christi mit Leib und Blut im Altarsakramente sich zweifelhaft ausgesprochen, gegen das Mysterium der Dreieinigkeit Erinnerungen gemacht, die unmittelbare Sendung der Apostel von Christus bestritten und das Dasein der Hölle (letzteres in der Unterhaltung mit einem Kinde) geleugnet haben. — Ferner wurde gegen ihn ausgesagt, daß er Schülern des Gymnasii, welche er in seinen Umgang ziehe, religionswidrige Grundsätze beibringe, wie auch an Zöglinge des Priesterseminars akatholische Bücher verleihe, und daß er häufig in Gesellschaften und bei Tafel sowohl in Gegenwart von Kindern und unkundigen Leuten, als auch namentlich im Beisein von Protestanten ärgerliche und religionsverletzende Gespräche geführt habe

Was die in Beschlag genommenen Handschriften Beckers betraf, so bestanden diese zum größten Theil in Sammlungen von Auszügen aus rationalistischen und deistischen Schriftstellern.

Er hatte sich die Mühe gemacht, darin alle solche Ansichten und Bemerkungen zusammenzutragen, welche Angriffe gegen das päpstliche Ansehen, gegen die katholische Lehre und gegen die Grundlagen der Verfassung der römischen Kirche enthielten.

Die Untersuchungs-Commission gewann aus den Vorlagen die Uebersetzung, daß Becker in Geist und Gesinnung ein Abtrünniger der Kirche sei und ohne Widerruf und Bekehrung auf den Charakter eines katholischen Priesters nicht länger mehr Anspruch machen könne. Sie beschloß deshalb bei ihm die in den Kirchengesetzen gegen Apostaten vorgeschriebenen Mafregeln in Anwendung zu bringen.

Inmittelst bat Becker im August von Arnsherg aus bei der Commission um freies Geleit; seine Bitte hatte keine andere Folge, als daß man ihn durch einen öffentlichen Aufruf vordforderte, worauf er sich nach Arolsen unter den Schuß des Fürsten von Waldeck begab, und von dort in einer Immediatvorstellung an den Fürstbischof von Paderborn sein voriges Gesuch um Gestattung eines freien Geleits wiederholte. Dieses wurde ihm nicht gewährt, dagegen erhielt er durch das fürstliche Rescript vom 19 October die Weisung, sich binnen vierzehn Tagen persönlich zu seiner Verantwortung in dem Franziskanerkloster zu Paderborn zu stellen, widrigenfalls eine öffentliche Ladung erlassen und bei ferneren Ungehorsam gegen ihn in *contumaciam* erkannt werden würde.

Becker kam nicht. Nachdem nun auf den Grund der geschlossenen Acten von den Synodal-Examinatoren und Mitgliedern des Franziskanerordens Droschhagen und Brockhoff ein rechtliches Gutachten eingefordert worden war, so erging in Gemäßheit der Verordnung der Kanonen unterm 1. December 1798 eine öffentliche Ladung an Becker, worin ihm drei Termine, jeder mit einem Zwischenraume von vierzehn Tagen zum Erscheinen vor der Untersuchungs-Commission gesetzt wurden. In keinem dieser Termine fand der Entflohene sich ein. Seine Widerspenstigkeit zog das am 1. Juni 1799 mit Genehmigung und unter Autorisation des Fürstbischofs gesprochene Contumazial-Erkenntniß nach sich, welches über ihn den größern Kirchenbann (*excommunicatio major*) im Sinne des kanonischen Rechts verhängte*). Die Wirkungen dieses Bannes waren für ihn: die Ausstößung aus der kirchlichen Gesellschaft und der Verlust seiner geistlichen Würden, so wie seiner kirchlichen Aemter mit

*) Decret. p. II. causa 24 qu. 3. cap. 6. — van Espen *jus ecclesiasticum* Colon. 1748 tom. I. pars 3. cap. 6. pag. 170.

allen daran geknüpften Vortheilen *). Auch die Aussicht auf ein ehrliches kirchliches Begräbniß wurde ihm dadurch geraubt.

Als Becker die erschütternde Kunde von dem Rechtsprüche erhielt, wandte er sich, stets den unrichtigen Weg wählend, mit einer Berufung an das Reichskammergericht zu Wehlar; dieses verwies ihn jedoch durch den Bescheid vom 26. Januar 1801 an seinen Metropolitan, eröffnete gleichwohl dem Fürstbische von Paderborn, daß dem Imploraten die Verfügung über sein eigenes von seinem Beneficium unabhängiges Vermögen belassen bleiben mußte. Nach der Säkularisation des Bisthums Paderborn im Jahre 1802, welches damals an die Krone Preußens kam, that Becker Schritte bei der von Staatswegen eingesetzten Organisations-Commission, um die Vollstreckung des Urtheils abzuwenden. Sie erwiderte auf seine Vorstellung am 15. October 1802, daß die ihm zur Last gelegten Vergehungen ohne Zweifel der Art sein, daß deren Untersuchung, und wenn sie erwiesen würden, ihre Bestrafung zur Kirchendisziplin gehöre. Jede Berufung auf ein weltliches Gericht sei also unzulässig. Das Contumazial-Verfahren habe er durch sein Entweichen sich selbst zugezogen und sei dasselbe in der Ordnung. Wolle er mit seiner Vertheidigung gehört werden, so bleibe ihm zur Erreichung seines Zweckes nichts übrig, als daß er sich auf dem hiesigen Franziskanerkloster gestelle und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider das gegen ihn in contumaciam ergangene Erkenntniß nachsuche.

Jedem Rechtskundigen wird es einleuchten und auch der Nichtjurist muß es begreifen, daß die Organisations-Commission die Lage der Sache von dem richtigen Gesichtspunkte nahm, und das gesetzmäßige Mittel zur Abhülfe anrieth. Dessen ungeachtet bekam das Verhältniß, ohne daß Becker die ihm empfohlene Procedur befolgte, durch das Einschreiten der Cabinetsjustiz einen wunderbaren Umschwung. Es erhob nemlich Becker am 1. Januar 1805 eine ausführliche Beschwerde über das gegen ihn beobachtete Verfahren bei des Königs Majestät, welcher nach Anhörung des Großkanzlers v. Goldbeck mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. Mai 1805 die Fortsetzung der Untersuchung befahl, und damit das Regierungs-Collegium zu Paderborn beauftragte. Dasselbe erkannte nach der unveränderten Beschaffenheit der frühern Verhandlungen, ohne eine neue Erörterung zu veranstalten, am 22. September 1806 für Recht, daß das unterm 8. Juni 1798 wider den Becker wegen ange-

*) van Espen l. c. cap. 4. pag. 166. 167.

licher Ketzeri und Verbreitung irriger Religionsgrundsätze eingeleitete peinliche Verfahren, so wie das am 1. Juni 1799 eröffnete über ihn den größeren Kirchenbann verhängende Erkenntniß als null und nichtig aufzuheben, der Kläger in Gefolge dessen in den Besiß seiner geistlichen Pfründen und in den ungestörten Genuß aller davon abhängenden Rechte wiederum einzusetzen, auch Fiscus ecclesiasticus in alle dem Kläger seit dem 8. Juni 1798 verursachte gerichtliche und außergerichtliche Kosten und sonstige Schäden mit Einschluß der Gerichtskosten dieser Instanz zu verurtheilen.

Unterwirft man dieses Erkenntniß einer nähern Prüfung, so kann man dasselbe nur als Beispiel einer auffallenden Verletzung aller Rechtsformen aufstellen. Denn abgesehen davon, daß die Einleitung der Untersuchung gegen Becker thatsächlich gerechtfertigt war, daß das Untersuchungsverfahren selbst den Vorschriften des damals geltenden kanonischen Rechts vollkommen entsprach und das von der Untersuchungs-Commission erlassene Contumazial-Erkenntniß in Rechtskraft getreten, mithin unumstößlich geworden war, stand es keinem weltlichen Gerichtshofe zu, sich in ein rein kirchliches Disciplinar-Verfahren, in eine geistliche Amtssache zu mischen, und darüber den Stab zu brechen; noch weniger läßt sich ergründen, wie man eine Aufsichtsbehörde wegen eines für verwerflich erklärten Richterspruches in Criminalfällen zur Rechenschaft ziehen kann, um sie dafür verantwortlich zu machen, daß der Angeschuldigte durch die unrechtmäßige Verurtheilung Schaden erlitten hat. Ueberdies konnte die Vernichtung des Urtheils allein die Entbindung des Inquisiten von der Strafe und den Kosten zur Folge haben. Woher kam denn Becker so unerwartet zu der Rolle eines Klägers seinen geistlichen Vorgesetzten gegenüber? Er hatte ja nicht geklagt, er war vielmehr der Angeklagte und beabsichtigte mit seiner Beschwerde bloß die Kassation des angefochtenen Erkenntnisses. Wie konnte man ihm daher anders als nur durch Umkehrung aller Normen des Untersuchungsverfahrens die Rechte eines Klägers mit bürgerlichen Ansprüchen einräumen? Es zeigte sich auch sehr bald die ganze Haltlosigkeit und das Uebergreifende des Regierungs-Urtheils. Als nemlich Becker am 6. December 1806 die Vollziehung desselben in Antrag brachte, gerieth man über die Art, wie diese ins Werk zu richten sei, in nicht geringe Verlegenheit. Wer sollte ihm Amt, Würde und Pfründe zurückgeben, wen sollte man in Anspruch nehmen, um ihm Genugthuung und Entschädigung zu verschaffen? Das Regierungs-Collegium glaubte den ehemaligen Fürstbischof von Paderborn, Franz Egon von Fürstenberg, der seit der Aufhebung seiner weltlichen Herrschaft sich nach Hildesheim zurückge-

zogen hatte, als Vertreter des für schuldig erklärten *Fiscus ecclesiasticus* bezeichnen zu müssen und ließ ihm eine Ausfertigung des Erkenntnisses vom 22. September 1806 zum Zweck der Ausführung seiner Bestimmungen zustellen. Der Fürstbischof wies aber das Urtheil als ein inkompetentes zurück, da der *Fiscus ecclesiasticus* in der ganzen Beckerschen Untersuchungssache überall nicht betheiligt gewesen sei, weder als Kläger, noch auch als Denunziant, weshalb wider denselben, wie geschehen, ohne Nullität nicht habe erkannt werden können. Vielmehr sei das Verfahren von ihm als ehemaligen Immediat-Bischof und zugleich als unmittelbaren Reichsfürsten ohne den mindesten Einfluß des besagten *Fiscus* angeordnet und durch eine von ihm niedergesezte Commission betrieben worden. „Und erkläre er hiermit auf das feierlichste“ — so setzte der Fürst in seinem Proteste hinzu — „daß ich die Regierungs-Commission nie als den kompetenten Richter, zumal über meine früheren Amtsverrichtung als Immediat-Bischof und Reichsfürst anerkannt habe, noch jemals anerkennen werde; ferner, daß jenes Regierungs-Erkenntniß auf eine Rechtskraft niemals Anspruch machen kann, indem selben die frühere Reichskammergerichtliche Sentenz vom 26. Mai 1801 geradezu entgegensteht, worin diese geistliche Untersuchungssache als zur Cognition eines weltlichen Gerichts gar nicht geeignet, an die geistliche Metropolitan-Instanz verwiesen worden ist. Ich stelle es in Abrede, wider die im Kanonischen Recht liegende gesetzliche Normen im Geringssten gefehlt zu haben, und wenn solches, wie es nicht ist, der Fall wäre, so ist doch meine Handlung, die man jetzt ganz fuglos zu tadlen und zu kassiren suchen will, nicht die Handlung eines mediaten, sondern eines ehemals mit der weltlichen Regierungsgewalt versehenen Immediat-Bischofes und Reichsfürsten, in welcher Eigenschaft ich damals über meine bischöflichen Amtsverrichtungen keinem Landesherrn, noch weniger einer weltlichen Landesregierung, ja nicht einmal dem höchsten Reichs-Justiz-Tribunal, wie dies selbst anerkannt hat, sondern in nächster Instanz einzig und allein dem Metropolitan unterworfen war, und nur diesem über meine bischöflichen Handlungen Rechenschaft zu geben hatte.“

Die Preussische Regierung mußte die durchgreifenden Gründe des Protestes gelten lassen und nahm Anstand, gegen den Fürstbischof weitere Maßregeln zu ergreifen. Vergebens suchte man nun anderswo den kirchlichen *Fiskus*, welcher das dem Vikar Becker vermeintlich angethane Unrecht sühnen sollte: er kam nirgends unter einer erkennbaren Gestalt zum Vorschein. Den zeitigen Besitzer des früheren Beckerschen Beneficiums konnte man leider nicht vertreiben, da derselbe eine rechtmäßige Ver-

leihung durch die kirchliche Gewalt für sich hatte. Man strebte nun der Vermittelung des Staats nach, allein der Staat zeigte keine Bereitwilligkeit die Folgen des Regierungs-Erkenntnisses auf sich zu nehmen und wußte den an ihn wegen der Regierungsfolge in das Bisthum Paderborn gerichteten Ansprüchen unter mancherlei geschickten Vorwänden, wie sie der Diplomatie niemals fehlen, auszuweichen. Und so schwand am Ende alle Aussicht, dem Richterspruche vom 22. September 1806 Nachdruck geben zu können. So viel auch von Becker und später von seinen Erben durch Vorstellungen und Bitten nach allen Seiten dafür aufgeboten wurde, ihre Wünsche blieben unerfüllt wegen der rechtlichen Unmöglichkeit ihrer Gewährung aus einer rechtswidrigen unvollstreckbaren Sentenz.

Becker, welcher seit seiner Flucht aus dem Franziskanerkloster zu Paderborn theils von Verwandten, theils auf Kosten Anderer unterhalten werden mußte, starb am 14. December 1814 zu Hörter in Armuth und Dunkelheit. Paderborn, mit dessen Namen so widerwärtige Erinnerungen für ihn zusammenhängen, hat er nie wieder betreten. Seine hinterlassenen Schriften sind von untergeordneter Bedeutung und gewiß ist es, hätte den Mann nicht die tragische Rolle eines sogenannten Glaubensmartyrers bekannt gemacht, sein Dasein würde spurlos vorübergegangen sein.

G. J. Rosenkranz.

Zusatz zum Verzeichniß der Mitglieder:

Reinking, Kreisgerichts-Direktor zu Warendorf.

Berichtigung.

S. 273 Z. 19 muß es heißen: in der Theodorianischen Universitäts-Bibliothek statt: auf der Vereins-Bibliothek.
